

## 4a. Skonto von 5%.

Diesen Paragraphen wird es nicht möglich und nicht wünschenswert sein in einer Form allen Vereinen vorzuschlagen.

Grundsatz dürfte es sein, die immerhin als Ausnahme gedachte Bewilligung eines Skonto von 5% so sehr wie möglich zu beschränken, wie es eben die mehr oder minder günstigen Verhältnisse innerhalb jeden Vereins gestatten. Es würden also Beschränkungen, wie daß der Skonto nur auf Verlangen auf ausdrückliches Verlangen nur bei halb- oder vierteljährlicher Ausgleichung der Rechnung nur bei größerem Bedarfe nur an Bibliotheken gewährt wird, von jedem Vereine je nach Ermeessen zu bestimmen sein.

§ 5. Die Verbands-Mitglieder sind berechtigt, auf Verlangen einen Skonto bis zu 5% zu gewähren.

## 4b. Ankündigung dieses Skontos.

§ 6. Die Ankündigung eines unzulässigen Rabattes (Skontos) in irgend welcher Form, sei es mündlich, sei es brießlich, auf Ansichtskarten, in Cirkularen, Telegrammen ist verboten. Es ist nur gestattet, bei Rechnungen und Ansichtsnoten eine handschriftliche Bemerkung, den zu gewährenden oder gewährten zulässigen Skonto betreffend, hinzuzufügen, auch ihn bei Rechnungen und Ansichtsnoten gleich in Abzug zu bringen. Dagegen ist es nicht gestattet, auf Rechnungen, Ansichtskarten u. d. durch Stempel oder Druck auch einen zulässigen Skonto im allgemeinen, oder für Barzahlung oder Zahlung innerhalb einer kurzen Frist anzubieten.

## 5. Ausnahmen von 4.

Zu den hier folgenden Beschränkungen des zulässigen Skontos von 5% ist dasselbe zu bemerken wie zu Punkt 4; auch hier werden je nach den Verhältnissen des Vereins die Ausnahmen enger oder weiter zu ziehen sein.

Da die Artikel der Barsortimente jetzt mit bestimmten Ladenpreisen für das gebundene Exemplar geliefert werden, ist es nicht nötig besondere Bestimmungen über sie aufzunehmen.

Da von Schulbüchern dasselbe jetzt gilt wie von den Artikeln der Barsortimente, bedarf es auch keiner besonderen Bestimmung über sie.

## a) Zeitschriften.

§ 7. 1. Bei Zeitschriften darf kein Skonto gewährt werden. (Unter Zeitschriften sind diejenigen periodischen Schriften zu verstehen, welche jährlich zwölfmal und öfter erscheinen.)

## b) Schulbücher.

2. Ausgenommen von jedem Diskont oder Rabatt bleiben Schulbücher im Einzelverkauf, Einbände, sowie die billigen Klassiferausgaben und Antiquaria.

## c) Ausländische Litteratur.

3. Von ausländischer Litteratur wird kein Abzug gewährt.

## d) Kunstdräleter.

4. Bei Kunstdräletern darf der gewährte Skonto höchstens 3% betragen.

## 6. Bestimmungen über Antiquaria.

§ 8. Gegenstände des Buch- und Kunsthands, die in den Bereich des Antiquariats fallen, werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berücksichtigt; jedoch ist, wenn derartige Werke unter dem Ladenpreise angekündigt werden, stets hinzuzufügen, daß sie antiquarisch, gebrauchte oder beschädigte Exemplare sind.

§ 9. Antiquarische Exemplare der Barsortimente-Artikel dürfen in Zukunft mit herabgesetzten Preisen nur in eigentlichen Antiquariats-Katalogen aufgenommen werden.

§ 10. 1. In sogen. Mischkatalogen sind die Barsortimente-Artikel ausnahmslos, seien sie antiquarisch oder neu, neuester oder älterer Auflage, nur zum Ladenpreise anzusezen. Alle anderen Bücher dürfen in diesen Mischkatalogen unter dem Ladenpreise nur mit dem Zusatz »antiquarisch« oder

»herabgesetzt« aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch von Anzeigen in öffentlichen Blättern.

2. Unter »Mischkatalogen« sind solche Kataloge zu verstehen, die neue und alte Bücher in einer Reihenfolge aufzuführen.

3. Als »antiquarische Kataloge bezw. Anzeigen« sind solche anzusehen, die sich durch ihren Titel, sowie ihren Wortlaut und ihren wesentlichen Inhalt deutlich als antiquarische kennzeichnen. Artikel, welche in solchen als neu bezeichnet erscheinen, müssen ausnahmslos zum Ladenpreise angezeigt sein.

§ 11. 1. Der Restbuchhandel (modernes Antiquariat) beschäftigt sich mit Ein- und Verkauf von Druckerzeugnissen, deren Ladenpreis aufgehoben ist.

2. Insbesondere sind Gegenstände seines Vertriebes:

- a) beschädigte Exemplare (namentlich Remittenden-Exemplare);
- b) unbeschädigte Exemplare veralteter Auflagen.

Der Ladenpreis dieser Arten von Ware gilt als ohne weiteres aufgehoben;

- c) unbeschädigte Exemplare der laufenden Auflage solcher Druckerzeugnisse, deren Ladenpreis vom Verleger aufgehoben ist.

§ 12. Die Aufhebung des Ladenpreises (§ 1, Abs. 2 c) geschieht:

- a) durch Willenserklärung des Verlegers mittels Anzeige im Börsenblatt, durch Rundschreiben oder Vordruck auf seinen Fakturen;
- b) durch den mit Genehmigung des Verlegers erfolgenden gewerbsmäßigen Wiederverkauf von Auflageteilen und Auflageteilen durch Restgroßhändler an Sortimenter, Restkleinhändler und Antiquare zu ermäßigten Nettopreisen, sofern dieser Wiederverkauf ohne ausdrückliche Aufrechterhaltung des Ladenpreises durch Angebot im Börsenblatt, Wahlzettel, Rundschreiben, Kataloge oder Reisende geschieht.

§ 13. Sortimenter, Resthändler oder Antiquare sind nicht berechtigt, Gebrauch zu machen von der ihnen seitens des Verlegers etwa vereinzelt erteilten Erlaubnis, Druckerzeugnisse seines Verlages unter dem Ladenpreise zu verkaufen, während dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht; ausgenommen ist der in § 3, Abs. 5 b der Börsenvereinssatzungen\*) vorgesehene Fall.

§ 14. 1. Der Resthändler verkauft an das Publikum zu beliebigen Preisen.

2. Er ist verpflichtet, seine Ware bei der Auslage, in Ankündigungen, Katalogen u. s. w. in einer dem Publikum verständlichen Form als Gegenstand des Restbuchhandels zu bezeichnen (z. B. antiquarisch, wie neu, zurückgesetzt, leicht beschädigt, vorlegte Auflage u. dergl. m.).

3. Unterfragt ist jede Form der Ankündigung und Ausspielung, durch welche im Publikum die Meinung erregt oder unterhalten werden könnte, als verkaufe der Resthändler seine Ware billiger, als sie nach den Bestimmungen des Börsenvereins verkauft werden darf.

§ 15. Die Mitglieder des Kreisvereins verpflichten sich untereinander, kein Buch in neuen Exemplaren unter dem Ladenpreise zu verkaufen — auch nicht in dem in § 2 b erwähnten Falle — bevor nicht zwei Jahre nach seinem Erscheinen verlossen sind. Als Erscheinungsjahr soll die auf dem Titel angegebene Jahreszahl oder, wenn diese fehlt, der Jahrgang des Hinrichs'schen Katalogs gelten, in welchem das betreffende Werk aufgenommen ist, so daß also z. B. ein Werk

\*) Verleger ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und vergleichbar zu besondern ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.